

Erhaltungssatzung "Nordstadt"

§ 1	Räumlicher Geltungsbereich.....	1
§ 2	Sachlicher Geltungsbereich	1
§ 3	Genehmigungspflicht.....	1
§ 4	Ordnungswidrigkeiten.....	1
§ 5	In-Kraft-Treten	1

Auf Grund von § 172 (1) Nr. 1 BauGB (Baugesetzbuch) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 4 der GemO (Gemeindeordnung für Baden-Württemberg) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg in öffentlicher Sitzung am 09.04.2018 folgende Erhaltungssatzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im beiliegenden Lageplan vom 18.01.2018, M 1:2500 dargestellten Grundstücke.
Der Lageplan vom 18.01.2018, M 1:2500, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg.

§ 3 Genehmigungspflicht

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Errichtung, der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 (1) Nr. 4 BauGB handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung ändert oder rückbaut.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 (2) BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über deren Beschluss in Kraft.

Anlage 1



Anhang: Daten zur Satzung

	Beschluss- datum	Nr.	Ausferti- gungsdatum	Inkrafttreten	öff. Bekanntma- chung Schwäb. Zeitung. Ausgabe Ravensburg
Satzung	09.04.2018	36	12.04.2018	15.04.2018	Nr. Datum 86 14.04.2018